



Hans-Grade-Schule

Integrierte Sekundarschule – 09K06
Heubergerweg 37, 12487 Berlin



ortbetonte und naturwissenschaftlich-informations-
nische Ausrichtung

☎ 030 636 09 61 📠 030 632 23 629 E-Mail: kontakt@hans-grade-schule.de Internet: www.hans-grade-schule.de

An die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen der Hans-Grade-Schule

Berlin, 11.10.2024

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Regelungen zu Beurlaubungen und Fehlzeiten auf Grundlage der AV Schulbesuchspflicht bzw. Schulgesetz informieren.

a) Beurlaubungen für einzelne Tage und Stunden

- Schüler*innen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund über die Klassenleitungen beurlaubt werden.
- Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb des Unterrichts zu legen. Eine Mitteilung über einen notwendigen Arztbesuch am selben Tag ist kein Antrag.
- Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage sowie über regelmäßige stundenweise Beurlaubungen entscheidet die Schulleitung.
- Freistellungen direkt vor oder/und nach den Ferien werden grundsätzlich nicht genehmigt.

b) Entschuldigungen für Fehlzeiten

- Können Schüler*innen nicht am Unterricht teilnehmen, so müssen die Erziehungsberechtigten die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens informieren → bis 08:00 Uhr fernmündlich oder per Mail oder über die Webseite
- Bei einem längeren Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.
- In jedem Fall haben die Schüler*innen bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben. Die Meldung vom 1. Tag ersetzt diese Meldung NICHT.
- Wird eine der drei voran genannten Pflichten nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

c) Schulversäumnis

- Bleiben Schüler*innen an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldig dem Unterricht fern, so erhält das Schulamt eine Schulversäumnisanzeige.
- Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.
- Sechs unentschuldigte Fehlstunden gelten als ein unentschuldigter Tag.
- Auf dem Zeugnis werden die tatsächlichen Fehlzeiten vermerkt.

d) Schulbesuchsjahre nach Schulgesetz und entspr. Verordnungen

- Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt:
 - Die Grundschulzeit dauert in der Regel sechs Jahre. Die dreijährige Schulanfangsphase wird aber nur mit zwei Jahren berücksichtigt.
 - Die Schulbesuchsdauer in der Sekundarstufe I umfasst vier Schuljahre.
- Nach der allgemeinen Schulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II; die Pflicht kann auch durch den weiteren Besuch der Sekundarstufe I erfüllt werden.
- Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Dazu werden besondere Klassen an einem Oberstufenzentrum eingerichtet.

Wenn Sie als Erziehungsberechtigte einen schnellen und aktuellen Überblick zur Anwesenheit bzw. zum Fehlen Ihres Kindes haben wollen, dann nutzen Sie bitte die Möglichkeiten eines eigenen Zugangs zu WebUntis. Näheres dazu erhalten Sie gern erneut durch die Klassenleitungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Schulze, Schulleiter